gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

INTOPOX R101 Komp. B

Überarbeitet am: 15.08.2019 Seite 1 von 15

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

INTOPOX R101 Komp B

UFI: M600-606D-K001-5S46

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Grundier- und Mörtelharz

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das Produkt ist für den berufsmäßigen Verwender bestimmt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: BEHA GmbH
Straße: Feldstrasse 2a
Ort: D-06458 Selke-Aue

Telefon: +49(0)39481-81150 Telefax: +49(0)39481-81152

Internet: https://www.beha-web.de
Auskunftgebender Bereich: Abteilung Sicherheit
info@beha-web.de

1.4. Notrufnummer: +49 (0) 361 730730 Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder

Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien: Akute Toxizität: Akut Tox. 4 Akute Toxizität: Akut Tox. 4

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1B

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1 Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Sens. Haut 1A

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): STOT wdh. 2

Gewässergefährdend: Agu. chron. 3

Gefahrenhinweise:

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Verursacht schwere Augenschäden.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Benzylalkohol

4,4'-Methylenbis(cyclohexylamin)

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin

4,4'- Isopropylidendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Reaktionsprodukte mit

m-Phenylenbis(methylamin)

Polymer aus Formaldehyd und Aminobenzol, hydriert

2,4,6-Tri(dimethylaminomethyl)phenol

Phenol, styrolisiert

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

INTOPOX R101 Komp. B

Überarbeitet am: 15.08.2019 Seite 2 von 15

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:







Gefahrenhinweise

H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke

sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Nur für den berufsmäßigen Verwender.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Formulierter Polyaminhärter

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

INTOPOX R101 Komp. B

Überarbeitet am: 15.08.2019 Seite 3 von 15

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung	Anteil		
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	GHS-Einstufung	•	•	
100-51-6	Benzylalkohol			45 - < 50 %
	202-859-9	603-057-00-5	01-2119492630-38	
	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, E	ye Irrit. 2; H332 H302 H319	•	
1761-71-3	4,4'-Methylenbis(cyclohexyla	min)		10 - < 15 %
	217-168-8		01-2119541673-38	
	Acute Tox. 4, Skin Corr. 1B, E H373	Eye Dam. 1, Skin Sens. 1B, ST	OT RE 2; H302 H314 H318 H317	
2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethy	ylcyclohexylamin		10 - < 15 %
	220-666-8	612-067-00-9	01-2119514687-32	
	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, S H302 H314 H318 H317 H412			
113930-69-1	4,4'- Isopropylidendiphenol, on Reaktionsprodukte mit m-Phe	10 - < 15 %		
	500-302-7		01-2119965162-39	
	Skin Corr. 1B, Eye Dam. 1, S			
135108-88-2	Polymer aus Formaldehyd ur	5 - < 10 %		
			01-2119983522-33	
	Acute Tox. 4, Skin Corr. 1C, S H373 H412			
90-72-2	2,4,6-Tris(dimethylaminomethylami	1 - < 5 %		
	202-013-9	603-069-00-0	01-2119560597-27	
	Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye			
61788-44-1	Phenol, styrolisiert	1 - < 5 %		
	262-975-0		01-2119980970-27	
	Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1A, A			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Weitere Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmer

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit Polyethylenglykol, anschließend mit viel Wasser. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Ärztliche Behandlung notwendig.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

INTOPOX R101 Komp. B

Überarbeitet am: 15.08.2019 Seite 4 von 15

Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome: Magenperforation. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Kohlendioxid (CO2). Schaum. Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Vollschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

$\underline{\textbf{6.1. Personenbezogene Vorsichtsma} \textbf{Snahmen, Schutzausr} \\ \textbf{und in Notfällen anzuwendende} \\ \underline{\textbf{6.1. Personenbezogene Vorsichtsma} \\ \textbf{Schutzausr} \\ \underline{\textbf{Schutzausr}} \\ \underline{\textbf{Sch$

Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

INTOPOX R101 Komp. B

Überarbeitet am: 15.08.2019 Seite 5 von 15

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Zusammenlagerungshinweise

Weitere Hinweise zur Zusammen- und Getrenntlagerung: siehe TRGS 510

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Empfohlene Lagerungstemperatur: 10 - 30 °C Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. An einem trockenen Ort aufbewahren.

Lagerklasse nach TRGS 510: 8A (Brennbare ätzende Gefahrstoffe)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Weitere Informationen:

Informationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtsschaft unter www.gisbau.de DGUV Regel 113-012 (BG-Regel BGR 227): Tätigkeiten mit Epoxidharzen (Hrsg.: Berufsgenossenschaften der Chemischen Industrie)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbegr.	Art
100-51-6	Benzylalkohol	5	22		2 (I)	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

INTOPOX R101 Komp. B

Überarbeitet am: 15.08.2019 Seite 6 von 15

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung				
DNEL Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert	
100-51-6	Benzylalkohol				
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	22 mg/m³	
Arbeitnehmer	DNEL, akut	inhalativ	systemisch	110 mg/m³	
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	8 mg/kg KG/d	
Arbeitnehmer	DNEL, akut	dermal	systemisch	40 mg/kg KG/d	
1761-71-3	4,4'-Methylenbis(cyclohexylamin)	_			
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	1 mg/m³	
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	0,1 mg/kg KG/d	
2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin				
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	lokal	0,073 mg/m³	
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	lokal	0,073 mg/m³	
113930-69-1	4,4'- Isopropylidendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte m-Phenylenbis(methylamin)	mit 1-Chlor-2,3-epoxy	/propan, Reaktionsp	rodukte mit	
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	0,493 mg/m³	
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	0,14 mg/kg KG/d	
135108-88-2	Polymer aus Formaldehyd und Aminobenzol, hydriert				
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	0,2 mg/m³	
Arbeitnehmer	DNEL, akut	inhalativ	systemisch	2 mg/m³	
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	2 mg/kg KG/d	
Arbeitnehmer DNEL, akut		dermal	systemisch	6 mg/kg KG/d	
61788-44-1	Phenol, styrolisiert				
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	7,4 mg/m³	
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	2,1 mg/kg KG/d	

Druckdatum: 15.08.2019

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

INTOPOX R101 Komp. B

Überarbeitet am: 15.08.2019 Seite 7 von 15

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	
Umweltkompa	artiment	Wert
100-51-6	Benzylalkohol	
Süßwasser		1 mg/l
Meerwasser		0,1 mg/l
Süßwasserse	diment	5,27 mg/kg
Meeressedim	ent	0,527 mg/kg
Boden		0,456 mg/kg
1761-71-3	4,4'-Methylenbis(cyclohexylamin)	
Süßwasser		0,08 mg/l
Meerwasser		0,008 mg/l
Süßwasserse	diment	137 mg/kg
Meeressedim	ent	13,7 mg/kg
Boden		27,2 mg/kg
2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin	
Süßwasser		0,06 mg/l
Meerwasser		0,006 mg/l
Süßwasserse	diment	5,784 mg/l
Meeressediment		0,578 mg/l
Boden		1,121 mg/l
113930-69-1	4,4'- Isopropylidendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-ep m-Phenylenbis(methylamin)	oxypropan, Reaktionsprodukte mit
Süßwasser		0,001 mg/l
Meerwasser		0 mg/l
135108-88-2	Polymer aus Formaldehyd und Aminobenzol, hydriert	
Süßwasser		0,015 mg/l
Meerwasser		0,002 mg/l
Süßwasserse	diment	15 mg/kg
Meeressedim	ent	1,5 mg/kg
Boden		1,8 mg/kg
90-72-2	2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	
Süßwasser		0,084 mg/l
Meerwasser		0,008 mg/l
61788-44-1	Phenol, styrolisiert	•
Süßwasser		0,03 mg/l
Meerwasser		0,003 mg/l
Süßwasserse	diment	1,86 mg/kg
Meeressedim	ent	0,186 mg/kg
Boden		0,355 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

INTOPOX R101 Komp. B

Überarbeitet am: 15.08.2019 Seite 8 von 15

des Arbeitsbereiches sichergestellt werden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Korbbrille.

Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Empfehlung nach EN 374: Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz: Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (0,4 mm), Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen. Bei permanentem Produktkontakt: Handschuhe aus Viton (0.4 mm) Durchdringungszeit >30 min.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Empfehlung: Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345, lange Hose und langärmeliges Arbeitshemd; bei Misch- und Rührarbeiten zusätzlich Gummischürze und Schutzstiefel nach EN 14605

Atemschutz

Zu beachten: EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Filter gegen organische Dämpfe (Typ A) Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten (Abschnitte 8.1) der jeweiligen Atemschutzmaske richten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig
Farbe: hellgelb
Geruch: schwach

Prüfnorm

pH-Wert: Es liegen keine Informationen vor.

Flammpunkt: 94 °C berechnet.

Explosionsgefahren

Es liegen keine Informationen vor.

Zündtemperatur: Es liegen keine Informationen vor.
Zersetzungstemperatur: Es liegen keine Informationen vor.

Brandfördernde Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

Dampfdruck: Es liegen keine Informationen vor.

Dichte (bei 23 °C): ca. 1,02 g/cm³ ISO 2811-2

Wasserlöslichkeit: Es liegen keine Informationen vor.

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

Es liegen keine Informationen vor.

Verteilungskoeffizient: Es liegen keine Informationen vor.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

INTOPOX R101 Komp. B

Überarbeitet am: 15.08.2019 Seite 9 von 15

Dyn. Viskosität: < 100 mPa⋅s ISO 2884-1

(bei 25 °C)

Dampfdichte: Es liegen keine Informationen vor.

Verdampfungsgeschwindigkeit: Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

keine/keiner

10.5. Unverträgliche Materialien

Säure, Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

ATEmix berechnet

ATE (oral) 927,1 mg/kg; ATE (inhalativ Aerosol) 3,043 mg/l

Druckdatum: 15.08.2019

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

INTOPOX R101 Komp. B

Überarbeitet am: 15.08.2019 Seite 10 von 15

CAS-Nr.	Bezeichnung							
	Expositionsweg	Dosis		Spezies	Quelle	Methode		
100-51-6	Benzylalkohol							
	oral	LD50 mg/kg	1570	Ratte	ECHA Dossier			
	inhalativ Dampf	ATE	11 mg/l					
	inhalativ Aerosol	ATE	1,5 mg/l					
1761-71-3	4,4'-Methylenbis(cyclohe	xylamin)						
	oral	LD50 mg/kg	380	Ratte	ECHA Dossier			
	dermal	LD50 mg/kg	2110	Kaninchen	ECHA Dossier			
2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin							
	oral	LD50 mg/kg	1030	Ratte (OECD 401)	ECHA Dossier			
	dermal	ATE mg/kg	1100					
	inhalativ (4 h) Aerosol	LC50 mg/l	>5,01	Ratte (OECD 403)	ECHA Dossier			
135108-88-2	Polymer aus Formaldehyd und Aminobenzol, hydriert							
	oral	LD50 mg/kg	368	Ratte	ECHA Dossier			
90-72-2	2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol							
	oral	ATE mg/kg	500					
61788-44-1	Phenol, styrolisiert							
	oral	LD50 mg/kg	>2000	Ratte	ECHA Dossier			
	dermal	LD50 mg/kg	>2000	Ratte	ECHA Dossier			

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierende Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. (4,4'-Methylenbis(cyclohexylamin);

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; 4,4'- Isopropylidendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte mit

1-Chlor-2,3-epoxypropan, Reaktionsprodukte mit m-Phenylenbis(methylamin); Polymer aus Formaldehyd und Aminobenzol, hydriert; Phenol, styrolisiert)

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. (4,4'-Methylenbis(cyclohexylamin))

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

INTOPOX R101 Komp. B

Überarbeitet am: 15.08.2019 Seite 11 von 15

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

CAS-Nr.	Bezeichnung								
	Aquatische Toxizität	Dosis		[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode		
1761-71-3	4,4'-Methylenbis(cyclohexylamin)								
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	>100	96 h	Leuciscus idus	ECHA Dossier			
2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trim	ethylcyclohe	xylamin						
	Akute Algentoxizität	ErC50	37 mg/l	72 h	Desmodesmus subspicatus	ECHA Dossier			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	23 mg/l	48 h	Daphnia magna (OECD 202)	ECHA Dossier			
135108-88-2	Polymer aus Formaldehyd und Aminobenzol, hydriert								
	Akute Fischtoxizität	LC50	63 mg/l	96 h	Poecilia reticulata (OECD 203)	ECHA Dossier			
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	43,94	72 h	Desmodesmus subspicatus	ECHA Dossier			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	18,6	48 h	Daphnia magna (OECD 202)	ECHA Dossier			
61788-44-1	Phenol, styrolisiert								
	Akute Fischtoxizität	LC50	5,6 mg/l		Oryzias latipes (OECD 203)	ECHA Dossier			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	4,6 mg/l	48 h	Daphnia magna (OECD 202)	ECHA Dossier			

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

CAS-Nr.	Bezeichnung								
	Methode	Wert	d	Quelle					
	Bewertung	-							
100-51-6	Benzylalkohol								
	OECD 301D/ EEC 92/69/V, C.4-E	95%	28	ECHA Dossier					
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).								
2855-13-2	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin								
	Biologischer Abbau	8%	28	ECHA Dossier					
	Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)								
113930-69-1	4,4'- Isopropylidendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte mit 'm-Phenylenbis(methylamin)	l-Chlor-2,3-epoxypropan, F	Reaktion	sprodukte mit					
	OECD 301F/ ISO 9408/ EEC 92/69/V, C.4-D	0%	28	ECHA Dossier					
	Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)								

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
100-51-6	Benzylalkohol	1,1
1761-71-3	4,4'-Methylenbis(cyclohexylamin)	2,03
113930-69-1	4,4'- Isopropylidendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Reaktionsprodukte mit m-Phenylenbis(methylamin)	3,6
135108-88-2	Polymer aus Formaldehyd und Aminobenzol, hydriert	2,68

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

INTOPOX R101 Komp. B

Überarbeitet am: 15.08.2019 Seite 12 von 15

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
61788-44-1	Phenol, styrolisiert	69-190		

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüssel Produkt

080111 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON

BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND

 ${\tt DRUCKFARBEN; Abf\"{a}lle \ aus \ HZVA \ und \ Entfernung \ von \ Farben \ und \ Lacken; Farb- \ und \ Lackabf\"{a}lle,}$

die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel Produktreste

080111 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON

BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND

DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle,

die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150110 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND

SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch

gefährliche Stoffe verunreinigt sind; gefährlicher Abfall

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer: UN 2735

14.2. Ordnungsgemäße POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.

<u>UN-Versandbezeichnung:</u> (4,4'-Methylenbis(cyclohexylamin); Isophorondiamin)

8 14.3. Transportgefahrenklassen: Ш 14.4. Verpackungsgruppe: Gefahrzettel: R Klassifizierungscode: C7 Sondervorschriften: 274 Begrenzte Menge (LQ): 1 L Freigestellte Menge: E2 Beförderungskategorie: 2 Gefahrnummer: 80 Tunnelbeschränkungscode: Ε

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

INTOPOX R101 Komp. B

Überarbeitet am: 15.08.2019 Seite 13 von 15

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: UN 2735

14.2. Ordnungsgemäße POLYAMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S.

<u>UN-Versandbezeichnung:</u> (4,4'-Methylenbis(cyclohexylamine); Isophorone diamine)

14.3. Transportgefahrenklassen:814.4. Verpackungsgruppe:IIGefahrzettel:8Marine pollutant:NoSondervorschriften:274Begrenzte Menge (LQ):1 LFreigestellte Menge:E2EmS:F-A, S-B

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie

2004/42/EG:

VOC-Gehalt (g/L), Lieferzustand: < 500

Zweikomponenten-Reaktionslacke für bestimmte Verwendungszwecke wie die Bodenbehandlung - Beschichtungsstoffe auf Lösemittelbasis,

VOC-Grenzwert: 500 g/l

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie

Unterkategorie nach 2004/42/EG:

2012/18/EU:

Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

Zusätzliche Hinweise

Verbot / Beschränkung:

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII): 3

REACH - Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung (Artikel 59).: Keine der Komponenten ist gelistet (=> 0.1 %).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV): nicht anwendbar

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind von unseren Lieferanten vorregistriert oder registriert und/oder von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Registrierpflicht ausgenommen.

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22

JArbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende

Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG).

Wassergefährdungsklasse: 3 - stark wassergefährdend

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

INTOPOX R101 Komp. B

Überarbeitet am: 15.08.2019 Seite 14 von 15

Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

Hautresorption/Sensibilisierung: Durchdringt leicht die äußere Haut und löst Vergiftung aus. Löst

Überempfindlichkeitsreaktionen allergischer Art aus.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

Benzylalkohol

4,4'-Methylenbis(cyclohexylamin)

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin

4,4'- Isopropylidendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Reaktionsprodukte mit

m-Phenylenbis(methylamin)

Phenol, styrolisiert

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 1,3,7.

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service

LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung	Einstufungsverfahren
Acute Tox. 4; H302	Berechnungsverfahren
Acute Tox. 4; H332	Berechnungsverfahren
Skin Corr. 1B; H314	Berechnungsverfahren
Eye Dam. 1; H318	Berechnungsverfahren
Skin Sens. 1A; H317	Berechnungsverfahren
STOT RE 2; H373	Berechnungsverfahren
Aquatic Chronic 3; H412	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

ortiaut der 11- und L	-On-Oatze (Nummer und Vontext)
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H302+H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H373	Kann die Nieren bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken schädigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

INTOPOX R101 Komp. B

Überarbeitet am: 15.08.2019 Seite 15 von 15

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)